



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**
vom 14.01.2021

Kenntnisse der Staatsregierung zu FFP2-Masken aus dem Arbeitsschutz

Sicherheit von FFP2-Masken im alltäglichen Gebrauch: Auf der Website des Robert-Koch-Instituts (RKI) findet sich im Bereich „Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 /Krankheit COVID-19“ (<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>, Stand 06.01.2021) der Unterbereich „Infektionsschutzmaßnahmen“. Hier wiederum findet sich folgende Fragestellung: „Welche Funktion bzw. Einsatzbereiche haben FFP2-Masken außerhalb der Indikationen des Arbeitsschutzes?“ Hierin heißt es:

„Das Tragen von FFP2- (bzw. FFP3-)Masken durch geschultes und qualifiziertes Personal wird z.B. im medizinischen Bereich im Rahmen des Arbeitsschutzes vorgeschrieben, wenn patientennahe Tätigkeiten mit erhöhtem Übertragungsrisiko durch Aerosolproduktion, z. B. eine Intubation, durchgeführt werden.

Beim bestimmungsgemäßen Einsatz von FFP2-Masken muss eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung im Voraus angeboten werden, um durch den erhöhten Atemwiderstand entstehende Risiken für den individuellen Anwender medizinisch zu bewerten. Der Schutzeffekt der FFP2-Maske ist nur dann umfassend gewährleistet, wenn sie durchgehend und dicht sitzend (d. h. passend zur Gesichtsphysiognomie und abschließend auf der Haut, Nachweis durch FIT-Test) getragen wird.

Bei der Anwendung durch Laien ist ein Eigenschutz über den Effekt eines korrekt getragenen MNS hinaus daher nicht zwangsläufig gegeben. In den ‚Empfehlungen der BAuA und des ad-Hoc AK ‚COVID-19‘ des ABAS zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2‘ werden FFP2-Masken nicht zur privaten Nutzung empfohlen.

Gemäß Vorgaben des Arbeitsschutzes ist die durchgehende Tragedauer von FFP2-Masken bei gesunden Menschen begrenzt (siehe Herstellerinformationen, i. d. R. 75 Minuten mit folgender 30-minütiger Pause), um die Belastung des Arbeitnehmers durch den erhöhten Atemwiderstand zu minimieren. Bedingt durch den zweckbestimmten, zielgerichteten Einsatz sind keine Untersuchungen zu den gesundheitlichen, ggf. auch langfristigen Auswirkungen der Anwendung von FFP2-Masken außerhalb des Gesundheitswesens z. B. bei vulnerablen Personengruppen oder Kindern verfügbar. Bei Gesundheitspersonal sind Nebenwirkungen wie z. B. Atembeschwerden oder Gesichtsdermatitis infolge des abschließenden Dichtsitzes beschrieben. Beim Einsatz bei Personen mit z. B. eingeschränkter Lungenfunktion oder älteren Personen sind gesundheitliche Auswirkungen nicht auszuschließen.

Die Anwendung durch Laien, insbesondere durch Personen, die einer vulnerablen Personengruppe angehören (z. B. Immunsupprimierte) sollte grundsätzlich nur nach sorgfältiger Abwägung von potenziellem Nutzen und unerwünschten Wirkungen erfolgen. Sie sollte möglichst ärztlich begleitet werden, um über die Handhabung und Risiken aufzuklären, einen korrekten Dichtsitz zu gewährleisten, die für den Träger vertretbare Tragedauer unter Berücksichtigung der Herstellerangaben individuell festzulegen und gesundheitliche Risiken/Folgen zu minimieren. Weiterhin sollten FFP2-Masken grundsätzlich nicht mehrfach verwendet werden, da es sich i. d. R. um Einmalprodukte handelt.“

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Hat die Staatsregierung Kenntnis von der FFP2-Masken-Empfehlung des RKI (siehe Vorwort)? 3
2. Hat die Staatsregierung Kenntnis von Arbeitsschutzmaßnahmen hinsichtlich FFP2-Masken? 3
3. a) Warum hat die Staatsregierung in der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben bei Jugendlichen hinsichtlich des Tragens von FFP2-Masken in Bayern übernommen? 3
- b) Warum hat die Staatsregierung in der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben bei Behinderten hinsichtlich des Tragens von FFP2-Masken in Bayern übernommen? 3
- c) Warum hat die Staatsregierung in der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben bei Menschen mit Herausforderungen hinsichtlich des Tragens von FFP2-Masken in Bayern übernommen? 3
4. Wie möchte die Staatsregierung den bestimmungsmäßigen Einsatz von FFP2-Masken durch die zum Tragen verpflichteten Bürger in Bayern sicherstellen? 3
5. a) Können Bürger mit ärztlichem Attest sich vom Tragen einer FFP2-Maske im öffentlichen Nahverkehr und im Einzelhandel in Bayern befreien lassen? 3
- b) Gelten für eine Befreiung vom Tragen der FFP2-Maske dieselben Regeln wie bei der Mund-Nasen-Schutzmaske? 3
6. a) Müssen zum Tragen von FFP2-Masken verpflichtete Bürger den vom RKI empfohlenen „FIT-Test“ machen? 4
- b) Wo müssen zum Tragen von FFP2-Masken verpflichtete Personen den vom RKI empfohlenen „FIT-Test“ machen? 4
- c) Wer schult das Personal, um den „FIT-Test“ auszuführen? 4

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 23.03.2021

- 1. Hat die Staatsregierung Kenntnis von der FFP2-Masken-Empfehlung des RKI (siehe Vorwort)?**

Die Empfehlungen des RKI sind der Staatsregierung bekannt.

- 2. Hat die Staatsregierung Kenntnis von Arbeitsschutzmaßnahmen hinsichtlich FFP2-Masken?**

Auch die Regelungen im Arbeitsschutz sind bekannt.

- 3. a) Warum hat die Staatsregierung in der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben bei Jugendlichen hinsichtlich des Tragens von FFP2-Masken in Bayern übernommen?**
b) Warum hat die Staatsregierung in der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben bei Behinderten hinsichtlich des Tragens von FFP2-Masken in Bayern übernommen?
c) Warum hat die Staatsregierung in der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben bei Menschen mit Herausforderungen hinsichtlich des Tragens von FFP2-Masken in Bayern übernommen?

Bei einem Einsatz von FFP2-Masken am Arbeitsplatz sind die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Die von der Staatsregierung beschlossenen Maßnahmen erstrecken sich ausdrücklich nicht auf eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken für die z. B. in Geschäften oder im ÖPNV beruflich tätigen Personen.

- 4. Wie möchte die Staatsregierung den bestimmungsmäßigen Einsatz von FFP2-Masken durch die zum Tragen verpflichteten Bürger in Bayern sicherstellen?**

Information hierzu sind unter anderem auf staatlichen Internetportalen zu finden (<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>).

- 5. a) Können Bürger mit ärztlichem Attest sich vom Tragen einer FFP2-Maske im öffentlichen Nahverkehr und im Einzelhandel in Bayern befreien lassen?**

Auch bei FFP2-Masken ist es möglich, sich, bei entsprechender Vorerkrankung, von der Tragepflicht durch ein ärztliches Attest befreien zu lassen, siehe § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

- b) Gelten für eine Befreiung vom Tragen der FFP2-Maske dieselben Regeln wie bei der Mund-Nasen-Schutzmaske?**

Ja, es gelten dieselben Vorgaben wie bei der Mund-Nasen-Bedeckung.

6. a) **Müssen zum Tragen von FFP2-Masken verpflichtete Bürger den vom RKI empfohlenen „FIT-Test“ machen?**
- b) **Wo müssen zum Tragen von FFP2-Masken verpflichtete Personen den vom RKI empfohlenen „FIT-Test“ machen?**
- c) **Wer schult das Personal, um den „FIT-Test“ auszuführen?**

Die gesundheitliche Prüfung ist nur im Arbeitskontext vorgesehen, nicht aber im privaten Bereich.